

Satzung  
des RV "Birkenbaum"

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Reiterverein Birkenbaum".

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, trägt der Verein den Zusatz "e.V."

Der Verein wird Mitglied des KRV Soest, des Provinzialverbandes Westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat seinen Sitz auf der Reitanlage Arndt in Wickede-Wiehagen.

§ 2

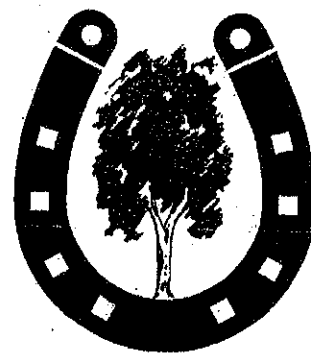
Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Förderung des Sports, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Erziehung der Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten sowie in der Haltung, in der Ausbildung, im Tierschutz und im Umgang mit Pferden und Ponys,
- 2) die Ausbildung des Pferdesports in allen Disziplinen,
- 3) die Veranstaltung von und die Teilnahme an Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren),
- 4) die Veranstaltung von und die Förderung des Schulsports in Gruppen,
- 5) die Förderung geistig und/oder körperlich behinderter Menschen durch therapeutische Maßnahmen unter Einsatz von Pferden,
- 6) die Förderung von Nachwuchsreitern,
- 7) die Entwicklung und Förderung des Voltigiersports,
- 8) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und Pflege der Landschaft,
- 9) das Ermöglichen einer Zweckmäßigen und gesundheitsfördernden Freizeitgestaltung für Jugendliche neben der Ausübung des Reitsports,
- 10) die Veranstaltung von und die Teilnahme an Lehrgängen aller Art zur Förderung reiterlicher und charakterlicher Fähigkeiten,



Reiterverein  
BIRKENBAUM

11)  
die Verbesserung der Erkenntnis in der Pferdezucht, -haltung und -erziehung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist daher nicht eigenwirtschaftlich tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person erhält durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen Begünstigungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand allein.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein oder einen der Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach § 2 dieser Satzung verfolgten Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden. Die entsprechenden Verträge schließt der Vorstand bei Bedarf für den Verein.

### § 5

#### Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

Für die Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr pro Mitglied verlangt, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag auf die Erhebung der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise verzichten.

Falls ein Mitglied, das wegen der bloßen Teilnahme an Voltigierveranstaltungen des Vereins eine reduzierte Aufnahmegebühr gezahlt hat, an weiteren Veranstaltungen des Vereins teilnehmen will, wird der Vorstand für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen grundsätzlich auf Zahlung der vollen Aufnahmegebühr bestehen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Außerdem kann der Vorstand im Einzelfall die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlassen.

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter der Voraussetzung der zweimaligen Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- 1) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- 2) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## § 7

### Organe des Vereins

die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Schlichtungsausschuß
3. die Mitgliederversammlung
4. der Jugendtag

## § 8

### Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden ,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden .

Zum erweiterten Vorstand gehören,

1. der Geschäftsführer,
2. der Finanzwart,
3. der Jugendwart.

Der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Jugendwart wird vom Jugendtag gewählt.

Der Vorsitzende und der Finanzwart werden von der Gründungsversammlung bestellt. Ein Widerruf der Vorstandsbestellung ist nur bei wichtigem Grund möglich.

Der stellvertretende Vorsitzende wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, der Jugendwart auf die Dauer von zwei Jahren, Geschäftsführer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

## § 9

### Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertritt, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des Vorsitzenden vor.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 800,00 DM für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von den geschäftsführenden Vorständen, sondern auch von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

## § 10

### Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 1/2 der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 11

### Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird schriftlich oder durch Aushang im Schaukasten der Reitanlage Arndt, Wickederstr. 16, 58739 Wickede-Wiehagen einberufen. Die Wahl der Einberufungsart obliegt dem Vorstand. Die Einberufung muß mindestens 30 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festsetzende Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.

## § 12

### Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Neuwahl des Vorstandes
4. die Wahl des Kassenprüfers,
5. Satzungsänderungen
6. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sein wird.

Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 13

### Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Termin für den Beginn der Einberufungsfrist wird durch den Vorstand mindestens eine Woche vorher durch schriftlichen Aushang in der gastgebenden Reit-anlage an gut sichtbarer Stelle bekanntgeben.

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3-Mehrheit zu beschließen, daß auch über einen weniger als 5 Tage vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung angekündigten Antrag abgestimmt wird.

## § 14

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 15

### Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuß
2. Sportausschuß
3. Jugendausschuß
4. Ausschuß für soziale Anliegen innerhalb des Vereins.

## § 16

### Schlichtungsausschuß

Der Schlichtungsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie einem Beisitzer aus der Mitgliedschaft. Bei Bedarf wird auf Veranlassung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden ein Sachverständiger hinzugezogen.

Der Schlichtungsausschuß ist für folgende Aufgaben zuständig:

- 1) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins,
- 2) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins,
- 3) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, vor Anrufung ordentlicher Gerichte die Entscheidung des Schlichtungsausschusses herbeizuführen.

Der Schlichtungsausschuß tritt innerhalb einer Frist von einem Monat zusammen nach Eingang eines schriftlichen Antrages. Antragsberechtigt sind jedes Mitglied des Vereins, Organe des Vereins und der Verein selber.

Der Schlichtungsausschuß entscheidet nach Anhörung des Antragstellers und des Antragsgegners durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 17

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der gesetzlichen Regeln beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Finanzwart bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation, §§ 37 ff. BGB.

Das am Ende der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird dem Provinzial-Verband zur Verfügung gestellt.

## § 18

Der Vorstand des RV Birkenbaum schließt mit der Familie Arndt einen gesonderten Nutzungsvertrag über die anteilige Nutzung der Reitanlage. Die Familie Arndt bleibt uneingeschränkte Eigentümerin Ihrer Anlage.

## § 19

Der RV Birkenbaum sieht sich als Nachfolgeverein des ursprünglichen, landwirtschaftliche geprägtem RV Birkenbaum in dieser Region. Ende der Fünfziger Jahre (Pferdearme Zeit) vereinigten sich der RV Birkenbaum und der RV Werl zum neuen Reit & Fahrverein Werl & Umgebung.

Die Mitgliedschaft im RV Werl & Umgebung wird Neumitgliedern bis 1999 angerechnet. Langjährigen Mitgliedern wird zur Doppelmitgliedschaft geraten. Der RV Birkenbaum fühlen sich dem RV Werl aufgrund ihrer gemeinsamen Geschichte besonders verbunden.

## § 20

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30.01.1998 beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Werl eingetragen ist.

Am 08.03.1998 trafen sich die Gründungsmitglieder um die vom Amtsgericht Werl geforderten Ergänzungen ( § 8, § 9 + § 11 ) zu beschließen. Die geänderte Satzung wurde einstimmig angenommen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder